

Beschluss Nr. 485/2019
Schwyz, 2. Juli 2019 / pf

Interpellation I 5/19: Generelle Neuschätzung Landwirtschaft – eine Blackbox für die Landwirte
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 5. März 2019 hat Kantonsrat Dr. Bruno Beeler folgende Interpellation eingereicht:

«Im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2022 hat der Regierungsrat auf Seite 157 bekannt gegeben, dass die Steuerverwaltung eine generelle Neubewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke beabsichtigt. Im April 2018 soll diese Neubewertung beginnen und im Oktober 2021 enden.

Diese generelle Neubewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke soll offensichtlich aufgrund der Tatsache vorgenommen werden, dass der Bundesrat am 31. Januar 2018 eine revidierte Anleitung zur Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswerts veröffentlicht hat, welche per 1. April 2018 in Kraft gesetzt worden ist.

Diese schweizweit massgebende Vorgabe für die künftige Bewertung von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben hat vor allem beim Vollzug des Bäuerlichen Bodenrechts und des Pachtrechts massiven Einfluss. Gleichzeitig stützt sich das Steuerrecht ebenfalls mehrheitlich auf die gleiche Bewertung, übernimmt diese für den Vermögenssteuerwert der landwirtschaftlichen Grundstücke und leitet davon Eigenmietwerte ab.

Bis heute fehlen jedoch zusätzliche Informationen zu diesem Projekt der Schwyzer Steuerverwaltung. Seit über einem Jahr sind bereits die Eckdaten der neuen Schätzungsanleitung bekannt. Viele Bauernfamilien sind beunruhigt über die fehlenden Informationen zu diesem für sie sehr wichtigen Projekt. Die Bewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe hat eine grosse Bedeutung für die Bauernfamilien. Die Schätzungswerte sind massgebend bei den Hofübergaben innerhalb der Familien, für die maximale Hypothekarbelastung, für die Festlegung der Pachtzinse, für das steuerbare Einkommen und Vermögen usw.

Fehlen diese Angaben z.B. für die definitive Festlegung der Steuerfaktoren, so hat dies nicht nur Auswirkungen auf die Steuerrechnung, sondern auch für alle auf diesen Angaben beruhenden Ansprüche wie die Prämienverbilligung der Krankenkasse, die Stipendien usw. Auch gewähren die Schweizer Berghilfe, die COOP Patenschaft und weitere Stiftungen auf der Basis dieser Steuerdaten ihre Beiträge an Bauprojekte und die Unterstützung finanzschwacher Bauernfamilien mit vielen Kindern. Sind diese Daten nicht aktuell genug, so kann dies zu geringeren Unterstützungsleistungen oder sogar zum totalen Verlust solcher Leistungen führen. Es ist für die Bauernfamilien immer sehr wichtig, ihre Steuerveranlagungsverfügungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Einreichung der Steuererklärung zu erhalten. Dies scheint nun für viele Bauernfamilien für die Steuerperiode 2018 nicht mehr gewährleistet zu sein. Es ist davon auszugehen, dass viele Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe nun bis Ende 2021 auf die Neuschätzungen bzw. die neuen Steuerfaktoren warten müssen. Davon betroffen werden vor allem jene Bauernfamilien sein, welche in den letzten Jahren gegenüber den Vorjahren tiefere Einkommen erzielt haben oder unter dem finanziellen Einfluss ihrer kürzlich getätigten Investitionen in die landwirtschaftlichen Gewerbe mit massiv tieferem Vermögen und Einkommen auskommen müssen. Ihre gegenüber den Vorjahren tieferen Steuerfaktoren 2018 werden somit lange nicht für die Bemessung der Unterstützungsleistungen massgebend sein. Viele Bauernfamilien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen werden folglich grosse und für sie wichtige Unterstützungsleistungen verlieren, da sich die Bearbeitung der Steuerfaktoren der Steuerperiode 2018 bis ins 2021 verzögern kann.

Gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe (LSchätzG; SRSZ 172.220) ist vorgesehen, dass eine generelle Neuschätzung vorzunehmen ist, wenn sich die Schätzungswerte gemäss einer neuen Schätzungsanleitung um mindestens 20% verändern. Dieser Passus würde dem Regierungsrat einen weiten Spielraum ermöglichen, welchen er nun aber zu Lasten der Landwirte sogar unterschreiten will. Der Bundesrat hat nämlich angekündigt, dass mit der revidierten Schätzungsanleitung der landwirtschaftliche Ertragswert eines Betriebes zwischen 10% und 20% steigen wird. Es ist deshalb überaus fraglich, wie der Regierungsrat des Kantons Schwyz zum Schluss gelangt, bei den landwirtschaftlichen Grundstücken eine generelle Neuschätzung zu veranlassen.

Die neue Schätzungsanleitung 2018 sieht vor, dass nur noch der Wohnraum der Betriebsleiterfamilien von landwirtschaftlichen Gewerben eine Bewertung nach landwirtschaftlichen Normen erhalten sollen. Für den gesamten übrigen Wohnraum entfällt nun diese Vorgabe. Allein schon diese Veränderung der Bewertung wird zu höheren Werten führen.

Bei der letzten generellen Neuschätzung im Jahr 2004 hat der Regierungsrat eine Weisung erlassen (Nr. 50.15 im Steuerbuch), wie der nichtlandwirtschaftliche Wohnraum zu schätzen war. Die Regierung begründete dabei eine reduzierte Bewertungsnorm aufgrund der Tatsache, dass dieser Wohnraum nur eingeschränkt vermietbar, die Lage der Objekte häufig abgelegen sei und es besondere Immissionen wie Gerüche und Lärm auf dem Hof zu berücksichtigen gelte. Würde nun die neue Bewertung dieses übrigen Wohnraums nicht massiv bzw. wiederum reduziert erfolgen, so hätte dies grosse Auswirkungen auf die Hofübergaben und die Verschuldung der Landwirtschaftsbetriebe. Aufgrund der enormen Bedeutung dieser Ertragswertschätzung von landwirtschaftlichen Grundstücken gilt es, die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Neuschätzungen im Auge zu behalten. Die neuen Schätzungswerte haben regelmässig für viele Jahre Gültigkeit und werden folglich auch einen grossen Einfluss auf die künftige strukturelle Entwicklung der Schwyzer Landwirtschaft haben.

Die Absicht der Regierung, rückwirkend per April 2018 eine generelle Neubewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke vorzunehmen, aber auch die konkrete Umsetzung der neuen Schätzungsanleitung im Kanton Schwyz wirft daher Fragen auf:

- 1. Wie begründet der Schwyzer Regierungsrat, dass im Kanton Schwyz als Folge der neuen Schätzungsanleitung von einer noch höheren Anpassung als 20% ausgegangen wird und damit eine generelle Neuschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe gesetzlich erforderlich sein soll?*
- 2. Gilt die Weisung der Regierung Nr. 50.15 bzw. die reduzierte Bewertung des nichtlandwirtschaftlich zu schätzenden Wohnraums noch unverändert für die geplante generelle Neuschätzung? Wenn nicht, weshalb nicht?*
- 3. Ist sich der Regierungsrat der volkswirtschaftlichen Bedeutung einer generellen Neuschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe bewusst und wie beurteilt er die Auswirkungen auf die teilweise markant höheren Hofübernahmepreise für Nachkommen, die höhere Verschuldungsmöglichkeit der Landwirtschaft, die Reduktion der Prämienverbilligungen und die Reduktion der Stipendien bei den Bauernfamilien zufolge Höhererschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe?*
- 4. Wie ist das Schwyzer Amt für Landwirtschaft bei der Beurteilung der Auswirkungen der generellen Neuschätzung und der Frage der volkswirtschaftlichen Folgen eingebunden worden und wie war die fachliche Mitwirkung dieses Amtes bei diesem Projekt der generellen Neuschätzung?*
- 5. Weshalb ist es zu einer so starken Verzögerung des Projektstartes gekommen, zumal die massgebenden Schätzungsgrundlagen bereits im Januar 2018 bekannt waren?*
- 6. Ist sich die Regierung bewusst, dass allein die massive Verzögerung der Veranlagung der Steuerperiode 2018 in vielen Fällen bis ins Jahr 2021 bei den betroffenen Bauernfamilien, welche in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, zu massiven finanziellen Einbussen führen wird? War der Regierung dieser Umstand bekannt, und welche Massnahmen sind geplant, um solche finanziellen Schäden für die betroffenen Familien zu verhindern?*
- 7. Beabsichtigt der Schwyzer Regierungsrat auch bei den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken eine generelle Neuschätzung, da er das bei den landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben offensichtlich ohne Not generell veranlassen will?*

Für die rasche Beantwortung dieser Fragen danke ich dem Regierungsrat bestens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Seit 1. April 2018 ist die neue Anleitung des Bundes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes zusammen mit den damit verbundenen Änderungen der Verordnung über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993 (VBB, SR 211.412.110) und der Pachtzinsverordnung vom 11. Februar 1987 (PZV, SR 221.213.221) in Kraft. Gemäss § 35 der Landwirtschaftsverordnung vom 26. Oktober 2004 (LV, SRSZ 312.111) schätzt die Steuerverwaltung den Ertragswert (Art. 87 des Gesetzes über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, BGBB, SR 211.412.11) und setzt die Belastungsgrenze fest (Art. 73 BGBB). Weiter bestimmt sie den Durchschnittspreis pro Quadratmeter landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie den Zeitwert der Gebäude (Art. 66 BGBB). Seit 1. April 2018 müssen die bodenrechtlichen Bewertungen (Schätzun-

gen) durch die Steuerverwaltung nach der neuen Schätzungsanleitung des Bundes vorgenommen werden.

Die steuerrechtliche Bewertung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe ist im Gesetz über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe vom 21. April 2004 (LSchätzG, SRSZ 172.220) geregelt. Der Vermögenssteuerwert landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und Gewerbe entspricht gemäss § 42 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) grundsätzlich dem Ertragswert, wobei in speziellen Fällen teilweise auch der Verkehrswert miteinzubeziehen ist. Der Ertragswert wird nach der eidgenössischen Schätzungsanleitung ermittelt. Der landwirtschaftliche Eigenmietwert entspricht dem höchstzulässigen Pachtzins gemäss Art. 2 ff. PZV. Auch er ist nach der eidgenössischen Schätzungsanleitung festzulegen. Der nichtlandwirtschaftliche Eigenmietwert wird demgegenüber nach den Kriterien für die Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke festgelegt (§ 11 Abs. 2 LSchätzG).

Nach § 6 LSchätzG ist immer dann eine Neuschätzung aller landwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe für das Jahr der Inkraftsetzung der neuen Anleitung vorzunehmen, wenn sich die Schätzungswerte um mindestens 20% verändern. Massgebend für die Neuschätzung sind die Verhältnisse am 31. Dezember des Jahres vor der Schätzung. Die Neuschätzungen finden erstmals auf die Steuerperiode des Schätzungsjahres Anwendung und die neu festgelegten Werte behalten bis zur nächsten generellen Neuschätzung Gültigkeit, sofern in der Zwischenzeit nicht eine individuelle Schätzung gemäss § 7 f. LSchätzG erfolgt. Eine individuelle Neuschätzung erfolgt von Amtes wegen jeweils bei Bestandes-, Wert- oder Nutzungsänderungen (insbesondere Umzonung, Parzellierung/Vereinigung von Grundstücken, Neubauten und wesentlichen Um-, Aus- und Anbauten; Änderung der Betriebsgrösse einschliesslich des Pachtlandes). Auf die Bewertung eines Grundstückes oder Gewerbes im Rahmen der generellen Neuschätzung wird verzichtet, wenn im gleichen Jahr eine individuelle Schätzung dieses Grundstückes oder Gewerbes erfolgt.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie begründet der Schwyzer Regierungsrat, dass im Kanton Schwyz als Folge der neuen Schätzungsanleitung von einer noch höheren Anpassung als 20% ausgegangen wird und damit eine generelle Neuschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe gesetzlich erforderlich sein soll?

Nach Erhebungen der Steuerverwaltung erhöhen sich die verfügbaren Steuerwerte aufgrund der neuen Anleitung des Bundes im Kanton Schwyz um durchschnittlich 34%. Die Veränderungen liegen zum Teil noch deutlich darüber. Damit hat nach kantonalem Gesetz mit Wirkung für die Steuerperiode 2018 (Inkraftsetzung der neuen eidgenössischen Schätzungsanleitung) zwingend eine Neuschätzung aller landwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe zu erfolgen.

Die offiziellen Angaben des Bundes zu den Auswirkungen auf den Ertragswert beziehen sich nur auf den landwirtschaftlich zu bewertenden Teil. Wie das Bundesamt für Landwirtschaft in seinem Schreiben vom 3. Mai 2019 an die Bauernvereinigung des Kantons Schwyz (BVSZ) ausführt, liege allein der Anstieg der landwirtschaftlich zu bewerteten Objekte auf dem Einzelbetrieb zwischen +11% und +25%. Mitzuberücksichtigen sei allerdings auch die Anzahl der Betriebe, die nebst der Betriebsleiterwohnung noch weiteren (übrigen) Wohnraum aufwiesen.

Weil der nichtlandwirtschaftlich zu bewertende Teil der landwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe von Gesetzes wegen miteinzubeziehen ist, liegt die Veränderung im Kanton Schwyz mit durchschnittlich 34% deutlich über der nach § 6 LSchätzG für eine generelle Neuschätzung geforderten Mindestveränderung von 20%. Die Wertveränderung, welche auf den übrigen Wohnraum entfällt, macht dabei einen grossen Anteil aus. Grund dafür ist, dass die Betriebe im Kanton Schwyz nebst der Betriebsleiterwohnung in der Regel eine oder zwei weitere Wohnungen aufweisen und diese nichtlandwirtschaftlich zu bewerten sind. Dass sich die neue eidgenössische

Schätzungsanleitung unter Einbezug der nichtlandwirtschaftlich zu bewertenden Teile im Kanton Schwyz gesamthaft deutlich stärker als 20% auf die Ertragswerte bzw. Steuerwerte auswirkt, ist in Fachkreisen anerkannt.

Mit Beschluss Nr. 3 vom 15. Januar 2019 hat der Regierungsrat der Steuerverwaltung die für die Durchführung der generellen Neuschätzung notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen bewilligt und die vergaberechtlichen Entscheide getroffen.

2.2.2 Gilt die Weisung der Regierung Nr. 50.15 bzw. die reduzierte Bewertung des nichtlandwirtschaftlich zu schätzenden Wohnraums noch unverändert für die geplante generelle Neuschätzung? Wenn nicht, weshalb nicht?

Der Bundesrat hat gleichzeitig mit der Inkraftsetzung der neuen eidgenössischen Schätzungsanleitung vom 31. Januar 2018 die vormalige Schätzungsanleitung per 1. April 2018 aufgehoben. Die Weisung des Regierungsrates zur privilegierten Festlegung des Mietwertes des über den Normalbedarf hinaus vorhandenen Wohnraums für die Ertragswertermittlung vom 22. Juni 2004 (Schwyzer Steuerbuch Nr. 50.15) nimmt ausdrücklich Bezug auf einzelne Ziffern der aufgehobenen Schätzungsanleitung aus dem Jahre 2004 und regelt in diesem Sinne die Schätzung des über den Normalbedarf hinaus vorhandenen Wohnraums.

Bei einem landwirtschaftlichen Gewerbe ist der Mietwert für die Betriebsleiterwohnung (bei Gewerben) nach landwirtschaftlichen Normen und derjenige für den übrigen (zusätzlich vorhandenen) Wohnraum nach nichtlandwirtschaftlichen Kriterien zu ermitteln (Ziff. 4.1 und 4.6 neue eidgenössische Schätzungsanleitung).

Hat die Mietwertfestlegung des übrigen Wohnraums in der Landwirtschaft nach nichtlandwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen, bedeutet dies, dass die bodenrechtliche Ertragswertfestlegung den konkreten (Markt-)Verhältnissen Rechnung zu tragen hat. Demgegenüber ist ein genereller Einschlag auf dem Mietwert zum Zwecke der Ertragswertermittlung unter dem Gesichtspunkt einer rechtgleichen Bewertung nicht zulässig, weil ein solcher Einschlag unbesehen der individuellen Verhältnisse auf jedem landwirtschaftlichen Grundstück bzw. Gewerbe gewährt und eine solche Praxis nicht dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung entsprechen würde. Im Ergebnis heisst dies, dass die Schätzungsgrundsätze, wie sie der Regierungsrat im Jahre 2005 und somit bereits ein Jahr nach Erlass der Weisung 50.15 im Hinblick auf die für das Jahr 2007 vorzunehmende generelle Neuschätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke erlassen hatte (vgl. Tab. 14 Kap. 5 Anhang Schätzungsanleitung, Teil III schätzungstechnische Grundlagen des Anhangs der Schätzungsanleitung für die steueramtliche Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke vom 24. August 2005), grundsätzlich auch in der Landwirtschaft zur Anwendung gelangen müssen.

Den besonderen Verhältnissen im Einzelfall (Immissionen, Gerüche, Lage, etc.), die bei Vorhandensein von übrigen Wohnraum auf einem landwirtschaftlichen Grundstück oder Gewerbe vorliegen, kann durch Anwendung dieser nichtlandwirtschaftlichen Schätzungsgrundsätze bei der Ertragswertermittlung ausreichend Rechnung getragen werden. Dies gilt insbesondere für die regelmässig längere Distanz und die Höhendifferenz zum Zentrum der nächsten Ortschaft, welche sich beide auf die Vermietbarkeit auswirken. Es besteht daher kein Grund, im Hinblick auf die Neubewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe für die Ertragswertermittlung in Form einer Weisung weiterhin ergänzende Bestimmungen zu den bereits bestehenden kantonalen nichtlandwirtschaftlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Den besonderen Verhältnisse muss und kann im Einzelfall mit einer individuellen Bewertung besser Rechnung getragen werden. Damit können korrekte und rechtsgleiche Bewertungen gewährleistet werden. Der Regierungsrat hat deshalb die Weisung zur Ertragswertermittlung (Steuerbuch Nr. 50.15) mit Beschluss Nr. 484 vom 2. Juli 2019 aufgehoben.

2.2.3 Ist sich der Regierungsrat der volkswirtschaftlichen Bedeutung einer generellen Neuschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe bewusst und wie beurteilt er die Auswirkungen auf die teilweise markant höheren Hofübernahmepreise für Nachkommen, die höhere Verschuldungsmöglichkeit der Landwirtschaft, die Reduktion der Prämienverbilligungen und die Reduktion der Stipendien bei den Bauernfamilien zufolge Höhererschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe?

Ja. Der Regierungsrat ist sich der volkswirtschaftlichen Bedeutung bewusst. Die volkswirtschaftlichen Veränderungen in der Landwirtschaft (Erhöhung der Belastungsgrenze, des Hofübergabepreises, der Verschuldung, des Wertes des Wohnrechts für die abtretende Generation, des Pachtzinses, erschwerte Finanzierung der Hofübernahme sowie vermehrte Kürzung von Direktzahlungen [Übergangsbeiträge]) werden jedoch durch die Inkraftsetzung der eidgenössischen Schätzungsanleitung ausgelöst. Dabei darf nicht übersehen werden, dass sich diese Veränderungen in der Landwirtschaft auch zu Gunsten bestimmter Personen auswirken. Diese Auswirkungen sind vom Bundesrat gewollt.

Soweit die Auswirkungen der steueramtlichen Neubewertung auf staatliche Leistungen (Prämienverbilligung, Stipendien, Ergänzungsleistungen) angesprochen werden, ist auf die klare kantonale Gesetzesgrundlage hinzuweisen. Das Gesetz über die steueramtliche Bewertung von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben legt in § 6 abschliessend die Voraussetzungen für eine generelle Neuschätzung fest.

Erfolgt eine Neubewertung, sei es aufgrund einer individuellen Neuschätzung oder wie vorliegend einer generellen Neuschätzung, fliessen in der Folge die neu festgelegten Steuerwerte in die Bemessung zur Anspruchsprüfung für staatliche Leistungen ein. Dies war auch bisher schon der Fall. Der Hinweis, dass sich die Einkommens- und Vermögenssituation aufgrund der landwirtschaftlichen Neubewertung bei den betreffenden Steuerpflichtigen insgesamt anders darstellt und sich entsprechend bei der Bemessung staatlicher Leistungen auswirkt, ist zutreffend. Diese Auswirkung ist allerdings systemimmanent, unvermeidlich und als solche hinzunehmen. Der Regierungsrat hat im Interesse der Gesamtbevölkerung darauf zu achten, dass staatliche Leistungen möglichst auf der Grundlage aktueller Verhältnisse beurteilt und festgelegt werden.

2.2.4 Wie ist das Schwyzer Amt für Landwirtschaft bei der Beurteilung der Auswirkungen der generellen Neuschätzung und der Frage der volkswirtschaftlichen Folgen eingebunden worden und wie war die fachliche Mitwirkung dieses Amtes bei diesem Projekt der generellen Neuschätzung?

Bei der Neubewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe handelt es sich um ein Projekt zur Umsetzung eines gesetzlichen Auftrages zur Durchführung einer generellen Neuschätzung. Das kantonale Recht regelt, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Verfahren und auf welchen Zeitpunkt eine generelle steueramtliche Neubewertung zu erfolgen hat, und das eidgenössische Recht bestimmt, wie die Ertragswertermittlung vorzunehmen ist. Zuständig für die steueramtliche Schätzung von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben ist die kantonale Steuerverwaltung, ebenso wie für die Festlegung des bodenrechtlichen Ertragswertes und der Belastungsgrenze. Aus diesem Grunde wurde das Amt für Landwirtschaft nach Vorliegen der Abklärungsergebnisse (vgl. nachfolgend Ziffer 2.2.5) über die geplante Neubewertung informiert. Nachdem feststand, ob, in welchem Zeitrahmen und mit welchen personellen und finanziellen Ressourcen die generelle Neubewertung umsetzbar ist, hat der Regierungsrat die Ausgabe bewilligt. Das Amt für Landwirtschaft anerkennt die bundesrechtliche und kantonale rechtliche Gesetzeslage und den damit für die Steuerverwaltung verbundenen Auftrag zu einer generellen Neuschätzung. Im Vorfeld der Ausgabenbewilligung des Regierungsrates für die generelle Neuschätzung (RRB Nr. 3/2019) liefen zwischen der Steuerverwaltung und dem Amt für Landwirtschaft ein informeller fachlicher Austausch.

2.2.5 Weshalb ist es zu einer so starken Verzögerung des Projektstartes gekommen, zumal die massgebenden Schätzungsgrundlagen bereits im Januar 2018 bekannt waren?

Die Abklärung, ob die gesetzliche Voraussetzung der Mindestveränderung von 20% für eine generelle Neuschätzung betreffend landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe erfüllt ist und wie die generelle Neuschätzung umgesetzt werden kann, erforderte gewisse Zeit. Noch im Oktober 2018 ergab sich in Bezug auf die erforderliche Anpassung des steuerlichen Bewertungsprogramms eine entscheidende Veränderung der Ausgangslage. Der Kanton Schwyz bzw. die Steuerverwaltung wurde darüber informiert, dass er die IT-Programmerweiterung selber realisieren müsse. Um sicherstellen zu können, dass die Neuschätzung tatsächlich auch umgesetzt werden kann, mussten zuerst entsprechende Programmierressourcen bei der Softwarefirma reserviert werden können. Erst als alle Abklärungsergebnisse in Bezug auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Umsetzungsressourcen vorlagen, konnte der Regierungsrat einen Beschluss zur Umsetzung der generellen Neuschätzung treffen. Die Kontaktaufnahme mit der Bauernvereinigung des Kantons Schwyz als Fachorganisation der Schwyzer Landwirtschaft folgte im Anschluss daran. Diese wurde entsprechend über die geplante Umsetzung in Kenntnis gesetzt. Die Information an die Steuerpflichtigen erfolgt nächstens.

2.2.6 Ist sich die Regierung bewusst, dass allein die massive Verzögerung der Veranlagung der Steuerperiode 2018 in vielen Fällen bis ins Jahr 2021 bei den betroffenen Bauernfamilien, welche in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, zu massiven finanziellen Einbussen führen wird? War der Regierung dieser Umstand bekannt, und welche Massnahmen sind geplant, um solche finanziellen Schäden für die betroffenen Familien zu verhindern?

Verwirklicht sich auf einem bestimmten Grundstück bzw. Gewerbe während der Dauer der generellen Neuschätzung ein Grund für eine individuelle Neuschätzung (zu den Schätzungsereignissen vgl. Ziff. 2.1), wird die Neuschätzung für dieses Grundstück vorgezogen. Ansonsten erfolgt die Neuschätzung gemäss Projektplanung. Die generelle Neuschätzung wird anfangs 2022 abgeschlossen werden, was notgedrungen bei der Veranlagung der Steuerjahre 2018 bis 2020 zu Verzögerungen führen wird. In Bezug auf die Anspruchsprüfung für staatliche Leistungen (Prämienverbilligung, Stipendien etc.) ist festzuhalten, dass sich eine Veranlagungsverzögerung in aller Regel zu Gunsten der Pflichtigen auswirken dürfte. Tendenziell wird durch die Neuschätzung das liegenschaftliche Einkommen aus Selbstnutzung (Eigenmietwert/Eigennutzungswert) und der Steuerwert (Vermögenssteuerwert) höher festgelegt werden. Sowohl für die Prämienverbilligung wie auch für Stipendien gibt es beim Fehlen von aktuellen rechtskräftigen Steuerveranlagungen eine Ersatzregelung. So wird für die Berechnung der Prämienverbilligung noch eine dreijährige Steuerveranlagung herangezogen. Muss auf aktuellere Einkommens- und Vermögensdaten abgestellt werden, dürfte in solchen Fällen die Anspruchsprüfung und -bemessung auf der Grundlage einer aktuelleren Selbstdeklaration erfolgen. Infolge ausstehender Neubewertung werden dabei in der Steuererklärung die bisherigen liegenschaftlichen Werte angegeben werden. Ähnliche Lösungen gibt es in anderen Leistungsbereichen. Ganz speziellen Fällen (wie Schweizer Berghilfe, COOP Patenschaft und weitere Stiftungen) kann im Bedarfsfall ausserhalb des Projektplans noch durch zeitliches Vorziehen der Neubewertung Rechnung getragen werden, wobei diesfalls die Prüfung der übrigen Steuerveranlagung ebenfalls noch vorzunehmen sein wird. Diese Lösung des Vorziehens wird allerdings nicht für die Massenverfahren der Prämienverbilligung und der Stipendienerteilung möglich sein. Dies war schon bei der Neuschätzung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke per 2007 der Fall.

2.2.7 Beabsichtigt der Schwyzer Regierungsrat auch bei den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken eine generelle Neuschätzung, da er das bei den landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben offensichtlich ohne Not generell veranlassen will?

Die generelle Neuschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe erfolgt keineswegs „ohne Not“, sondern weil das kantonale Gesetzesrecht (§ 6 LSchätzG) dies verlangt, sofern

die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die generelle Neuschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe hängt nicht von einer Neuschätzung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke ab. Der Regierungsrat beabsichtigt aktuell nicht, eine generelle Neuschätzung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe vorzunehmen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Finanzdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Finanzdepartement; Steuerverwaltung; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

